



-SATZUNG-

Stand Oktober 2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein des Leipziger Symphonieorchesters**“ e. V. und hat seinen Sitz in Borna (Sachsen).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Musikfreunden, Berufs- und Laienmusikern, Musikwissenschaftlern und Institutionen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Musik.

Der Verein vertritt die kulturellen Interessen einer breiten Öffentlichkeit gegenüber dem Träger des Leipziger Symphonieorchesters. Er berät die Geschäftsführung und die künstlerische Leitung bei der Gestaltung und Ausführung von Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Festigung der kulturellen Funktion des Leipziger Symphonieorchesters (im weiteren Orchester) als wesentlicher Bestandteil des kulturellen Lebens in der Region;
- die Förderung der Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen unter Mitwirkung des Orchesters;
- Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit von Orchester und Publikum;
- Förderung der Musik aus dem mitteldeutschen Kulturraum.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzielle Mittel und Geschäftsjahr

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied dieses Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft willigt die beantragende Person ein, dass seine für das Mitgliederverzeichnis des Vereins relevanten Daten für die Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder und Daten für die Verfolgung des satzungsgemäßen Vereinszieles gespeichert und verarbeitet werden.

Eine Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Abgelehnte gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Der Vorstand des Vereins bestätigt die Mitgliedschaft durch Zusenden einer Mitgliedskarte. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte an den Vereinsvorstand zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Auflösung des Vereins.

Ein freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz wiederholter Aufforderungen seiner Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Vorstandmitglieder.

Gegen einen Ausschlussbeschluss ist schriftlicher Einspruch des Ausgeschlossenen möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht

- mit Sitz und Stimme an den Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
- das aktive und passive Wahlrecht im Verein auszuüben (im Falle juristischer Personen durch einen jeweils namentlich zu benennenden Beauftragten);
- an allen durch den Verein maßgeblich geförderten oder initiierten Veranstaltungen teilzunehmen;
- Vorschläge, Anregungen und Initiativen im Sinne der Verwirklichung des Vereinszweckes einzubringen;
- über den in der Beitragsordnung geregelten Jahresbeitrag hinaus die Tätigkeit des Vereins durch Spenden zu unterstützen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Jahresbeiträge entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung zu zahlen.

Die Beitragsordnung bzw. Änderungen dieser werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der notwendigen finanziellen Aufwendungen für Erhalt und Verwaltung des Vereins sowie auf Grundlage der Ausgaben für die beschlossenen satzungskonformen und zweckdienlichen Maßnahmen erarbeitet und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Vereins ist als Vollversammlung aller Mitglieder durch den Vorstand spätestens 21 Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen des § 11.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters, den Revisionsbericht und vorliegende schriftliche Anträge der Mitglieder;
- die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Vereins
- die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins;
- die endgültige Entscheidung zu Einsprüchen betreffs Mitgliedschaft bzw. Ausschluss eines Mitgliedes. Letzteres kann auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor deren Termin schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung jederzeit schriftlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

Inhalte und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Protokollführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die erstellten Protokolle müssen allen Mitgliedern zugänglich sein.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

Das sind:

- der / die Vorsitzende,
- ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- ein(e) Schatzmeister(in)
- sowie ein weiteres Mitglied.

Er kann bis auf 6 Mitglieder erweitert werden. Diese Erweiterung wird von der Jahreshauptversammlung für eine Wahlperiode beschlossen.

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Führung der Geschäfte des Vereins i. S. des § 2;
- die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins;
- die Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf.

Der Vorstand wird von dem(r) Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem(r) Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(r) Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Zur Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gelten die Regelungen im § 4.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Schatzmeister zieht die Beiträge ein und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 9 Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder

Vorstandsmitgliedern, die sich durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr langjähriges Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung der Ehrenvorsitz verliehen werden.

Der Ehrenvorsitzende hat Teilnahme- und Stimmrecht an den Vorstandssitzungen.

Er repräsentiert den Verein, hat aber kein Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern und keine Befugnisse für die Außenvertretung des Vereins.

Das Amt des Ehrenvorsitzenden ist nicht zeitlich befristet. Es endet mit Austritt des Berufenen aus dem Verein, dessen Tod oder nach Abberufung durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand des Vereins kann natürlich Personen auf Grund ihrer Verdienste für den Verein oder für das Leipziger Symphonieorchester als Ehrenmitglied berufen.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Sie haben Teilnahmerecht an den Vereinsversammlungen und können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Dabei haben sie neben ihrem Teilnahmerecht kein Stimmrecht.

Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod der Person oder durch Abberufung durch den Vereinsvorstand.

§ 10 Revisoren

Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Den Revisoren obliegt die laufende Rechnungsprüfung über die Verwendung der Mittel des Vereins und die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie berichten darüber auf der Jahreshauptversammlung und stellen dort den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Orchester, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Musikkultur i. S. der im § 2 definierten Ziele zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus der Tätigkeit des Vereins erwachsenden Berechtigungen und Verpflichtungen ist Borna.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28. Oktober 2020 beschlossen. Alle vorher beschlossenen Satzungen und Satzungsänderungen sind damit ungültig.

Borna, den 28. Oktober 2020